



Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 BGBl. I S.1131) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2019 nachstehenden

**3. Nachtrag**  
**zur**  
**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**  
**der Stadt Naumburg**

erlassen:

**Art. 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Die Kindertageseinrichtungen sind von montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet (7:00 Uhr bis 7:30 Uhr Frühbetreuung; 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr Regelbetreuung; 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. freitags 15:30 Uhr Nachmittagsbetreuung). An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
2. In den Kindertageseinrichtungen wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für das Angebot einer Mittagsversorgung kann eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden. Die Mindestteilnehmerzahl legt der Magistrat fest. Die Kooperation mit Lieferanten von zubereiteten Lebensmitteln ist möglich.
3. Für die Stadteile Altendorf und Heimarshausen wird ein Busverkehr zur Kindertageseinrichtung Elbenberg eingerichtet, der täglich einmal zu der Kindertageseinrichtung und täglich einmal zurück in diese beiden Stadteile fährt. Der Bustransfer erfolgt innerhalb der Zeiten der Regelbetreuung nach Abs. 1 und kann auch mit Anbietern derartiger Leistungen verwirklicht werden.
4. Die Kindertageseinrichtungen können während der Schulferien in Hessen bis zu 3 Wochen im Jahr geschlossen werden. Ferner können die Kindertageseinrichtungen tageweise geschlossen werden, sofern dies aus dienstlichen Gründen (z.B. Fortbildung, Betriebsveranstaltungen, Gebäudeunterhaltung etc.) notwendig ist.
5. Alle Angebote werden nur im Umfang des tatsächlichen Bedarfs durchgeführt. Die Früh- und Regelbetreuung wird jeweils mindestens für einen kompletten Monat angeboten. Die Nachmittagsbetreuung kann tageweise in Anspruch genommen werden, wobei beim Unterschreiten einer Mindestteilnehmerzahl das Angebot tagesweise eingestellt werden kann. Die Mindestteilnehmerzahl legt der Magistrat fest.



6. Das Angebot für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr wird zentral in der Kindertagesstätte Elbenberg eingerichtet. Abweichend gelten hier folgende Regelungen:
- 6.1 Die Früh- und Nachmittagsbetreuung wird für diese Kinder nicht angeboten.
- 6.2 Eine Teilnahme am Busverkehr zwischen den Stadtteilen Altendorf und Heimarshausen und der Kindertagesstätte Elbenberg ist für diese Kinder nicht möglich (Abweichung von Abs. 3).

**Art. 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Naumburg, den 04. November 2019

Der Magistrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister